

Stand: November 2018

FACHKRÄFTE Offensive

FACHKRÄFTE-GUIDE **LEHRBETRIEB**

WIR

SCHAUEN AUF ÖSTERREICH



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

SCHRITT 1 – VOR DER LEHRE

WAS MUSS ICH TUN, UM EIN LEHRBETRIEB ZU WERDEN?

Vor Aufnahme des ersten Lehrlings müssen Sie bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes einen Antrag auf Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung (Feststellungsantrag) stellen. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Website Ihrer Lehrlingsstelle. Der Antrag ist gebührenfrei und ganz einfach auszufüllen. [Hier](#) finden Sie Ihre zuständige Lehrstelle.

Die Lehrlingsstelle ist verpflichtet, unter Mitwirkung der Arbeiterkammer, zu prüfen, ob Ihr Betrieb die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung erfüllt. Ist dies der Fall, wird Ihnen ein so genannter Feststellungsbescheid ausgestellt, der bescheinigt, dass Sie Lehrlinge im entsprechenden Lehrberuf ausbilden können.



Stellen Sie keinen Lehrling vor **Rechtskraft des Feststellungsbescheides** ein.

MUSS ICH EINEN NEUEN ANTRAG STELLEN, WENN ICH LEHRLINGE IN EINEM WEITEREN BERUF AUFNEHMEN MÖCHTE?

- ⌚ Wenn Sie in einem weiteren Lehrberuf Lehrlinge ausbilden wollen, müssen Sie erneut einen Feststellungsantrag stellen.
- ⌚ Ist der neue Lehrberuf mit einem bisher im Betrieb ausgebildeten zumindest zur Hälfte verwandt ist, müssen sie keinen neuen Antrag stellen. In welchem Ausmaß die Lehrberufe verwandt sind, kann in der Lehrberufsliste nachgelesen werden.

Die Lehrberufsliste finden Sie unter: <http://lehrberufsliste.m-services.at>

WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEHRLINGSAUSBILDUNG?

Rechtliche Eignung

Ihr Betrieb muss nach der Gewerbeordnung berechtigt sein, die Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll.

Lehrlinge können auch durch Ausübende freier Berufe wie z. B. Apotheker/innen, Architekten/Architektinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Ziviltechniker/innen etc. sowie durch Vereine, Verwaltungsstellen und sonstige juristische Personen ausgebildet werden.

Betriebliche Eignung

Ihr Betrieb muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.

Ist das in Ihrem Betrieb nicht möglich, besteht die Option, Lehrlinge im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden.

Im Unternehmen muss jedenfalls eine für die Lehrlingsausbildung geeignete Person – ein Ausbilder bzw. eine Ausbilderin – zur Verfügung stehen.

WAS IST EIN AUSBILDUNGSVERBUND?

Für jene Betriebe, in denen die für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, sieht das Berufsausbildungsgesetz (BAG) einen verpflichtenden Ausbildungsverbund vor.

Verpflichtender Ausbildungsverbund

- ⊙ Legt fest, dass ergänzende Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb oder einer anderen hierfür geeigneten Einrichtung (z. B. WIFI, bfi) erfolgen.
- ⊙ Die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse werden überwiegend im eigentlichen Lehrbetrieb selbst ausgebildet.
- ⊙ Die Kosten, die durch die ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen entstehen, sind vom Lehrberechtigten zu tragen.
- ⊙ Die Vereinbarungen im Rahmen des Ausbildungsverbundes müssen im Lehrvertrag (bzw. in einem Anhang) dokumentiert werden: außerbetrieblich auszubildende Ausbildungsinhalte, Ausbildungsverbund-Partner (Betrieb oder –Einrichtung), zeitlicher Rahmen (Dauer und Lehrjahr).

Möglichkeiten eines Ausbildungsverbundes:

Verpflichtender Ausbildungsverbund

Wenn ein Betrieb nicht alle Ausbildungsinhalte eines Lehrberufes vermitteln kann.

Freiwilliger Ausbildungsverbund

Vermittlung zusätzlicher – über das Berufsbild hinausgehender – Kenntnisse und Fertigkeiten.

Organisatorische Möglichkeiten

- ⊙ Wechselseitiger Austausch von Lehrlingen zwischen zwei oder mehreren Betrieben
- ⊙ Einseitige Entsendung von Lehrlingen in einen anderen Betrieb oder mehrere Betriebe bzw. deren Lehrwerkstätte (in der Regel gegen Entgelt)
- ⊙ Besuch von Lehrgängen oder Kursen in Ausbildungseinrichtungen gegen Entgelt

LEHRLINGSAUSBILDER/IN WERDEN

Für die Ausbildung der Lehrlinge ist der Ausbilder bzw. die Ausbilderin zuständig. Das können entweder Sie als Lehrberechtigte/r oder ein/e von Ihnen bestimmte/r Mitarbeiter/in sein. Der/die Ausbilder/in muss über eine entsprechende Ausbilderqualifikation verfügen. Diese umfasst neben fachlichem Know-how auch berufspädagogische Kompetenzen sowie rechtliche Kenntnisse.

Wie werde ich Ausbilder/in?

Ausbilder/in werden ist ganz leicht! Die Ausbilderqualifikation wird im Rahmen einer Ausbilderprüfung oder eines erfolgreich absolvierten Ausbilderkurses erworben. Viele Prüfungen ersetzen die Ausbilderprüfung: Vielleicht haben Sie bzw. eine/r Ihrer Mitarbeiter/innen die nötige Qualifikation bereits erlangt.

Möglichkeiten zum Erwerb der Ausbilderqualifikation:

Ablegung der Ausbilderprüfung	Absolvierung eines Ausbilderkurses	Ersatz/Gleichhaltung der Ausbilderprüfung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kann im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung ➤ oder als eigene Prüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umfasst zumindest 40 Unterrichtseinheiten und schließt mit einem Fachgespräch ab. 	

Wann muss ich die Ausbilderqualifikation vorweisen?

Sie können Lehrlinge aufnehmen, auch wenn Sie oder eine geeignete und im Betrieb tätige Person die Ausbilderqualifikation noch nicht besitzen.

Binnen 18 Monaten ab Rechtskraft des Feststellungsbescheides müssen Sie

- die Ausbilderqualifikation nachholen oder
- eine im Betrieb tätige Person, die über die Ausbilderqualifikation verfügt, als Ausbilder/in bestellen.

Ersatz der Ausbilderprüfung

Laut einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums gibt es eine Reihe von Prüfungen bzw. Ausbildungen, die die Ausbilderprüfung ersetzen.

Die in der Praxis wichtigsten Prüfungsersätze (die vollständige Liste ist bei der Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes erhältlich):

- ⊗ Notariatsprüfung
- ⊗ Fachprüfung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- ⊗ Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater
- ⊗ Fachprüfung für Steuerberater
- ⊗ Rechtsanwaltsprüfung
- ⊗ Ziviltechnikerprüfung
- ⊗ Prüfung für den Apothekerberuf
- ⊗ Unternehmerprüfung
- ⊗ Meisterprüfung, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen (Modul 4) erfolgreich abgelegt wurde



WIE KANN ICH JUGENDLICHE AUF MEINEN LEHRBETRIEB AUFMERKSAM MACHEN



**Tag der offenen Tür/
Lehrlingsinfotag**



**Mund-
propaganda**



**Lehrstellen
ausschreiben**



**Mit Schulen
zusammenarbeiten**



**Mit Berufsinfozentren
und AMS
zusammenarbeiten**



**Betrieb und
Lehrlingsausbildung
bewerben**



**An Berufs-
informations-
messen teilnehmen**

LEHRLINGSAUFNAHME

Was muss ich tun, wenn ich den richtigen Lehrling gefunden habe?

- ③ Schriftlichen Lehrvertrag abschließen und
- ③ diesen binnen drei Wochen bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes anmelden.
- ③ Ist Ihr Lehrling noch minderjährig, muss der Lehrvertrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unterschrieben werden.

Wichtige Anmeldefristen bei der Lehrlingsaufnahme:



WIE IST DER LEHRLING VERSICHERT?

Der Lehrling ist in folgenden Sparten versichert (Vollversicherung):

Krankenversicherung

NEU!!! Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2016 begonnen werden:

Ermäßigter Krankenversicherungsbeitrag für die gesamte Lehrzeit. Der neue Krankenversicherungsbeitrag beträgt 3,35 % statt 7,65 % für alle anderen Arbeitnehmer/innen.

Für bestehende Lehrverhältnisse gilt noch die alte Regelung:

Im ersten und zweiten Lehrjahr ist kein Beitrag zur Krankenkasse abzuführen.

Ab dem dritten Lehrjahr sind Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenkasse zu entrichten.

Pensionsversicherung

In allen Lehrjahren sind Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zu entrichten.

Unfallversicherung

Für Lehrlinge entfällt der Beitrag zur Unfallversicherung für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses.

Arbeitslosenversicherung

NEU!!! Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2016 begonnen werden:

Ermäßigter Arbeitslosenversicherungsbeitrag für die gesamte Lehrzeit. Der neue Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 2,4 % statt höchstens 6 % für die übrigen Arbeitnehmer/innen.

LINKTIPPS

- Melden Sie Ihre offene Lehrstelle in der [Lehrstellenbörse des AMS und der WKO](#).
- Machen Sie den [WKO Online Ratgeber für Lehrbetriebe!](#)
- Hier finden Sie weitere wichtige [Erstinformation](#).
- So finden Sie den passenden Lehrling – [Rekrutierungstipps](#).

SCHRITT 2 – WÄHREND DER LEHRE

PROBEZEIT

Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Lehrvertrag sowohl vom Lehrberechtigten als auch vom Lehrling jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

Was sind die wichtigsten Pflichten des Lehrlings?

- ⊗ Der Lehrling muss sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse seines Lehrberufes zu erlernen.
- ⊗ Übertragene Aufgaben sind ordnungsgemäß durchzuführen.
- ⊗ Mit seinem Verhalten ist der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen.
- ⊗ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu wahren.
- ⊗ Mit Werkzeug und Material muss sorgsam umgegangen werden.
- ⊗ Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung ist der Lehrberechtigte oder der/die Ausbilder/in sofort zu verständigen oder verständigen zu lassen.
- ⊗ Zeugnisse der Berufsschule sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Lehrberechtigten vorzulegen, Schulhefte auf dessen Verlangen.

Was sind die wichtigsten Pflichten des Lehrberechtigten?

- ⊗ Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes sind selbst oder durch eine/n Ausbilder/in zu vermitteln.
- ⊗ Dem Lehrling dürfen keine berufsfremden Arbeiten bzw. Arbeiten, die seine Kräfte übersteigen, zugeteilt werden.
- ⊗ Der Lehrling darf nicht körperlich gezüchtigt werden; er ist auch vor Misshandlungen durch Betriebs- und Haushaltsangehörige zu schützen.
- ⊗ Eltern und Erziehungsberechtigte sind von wichtigen Vorkommnissen zu verständigen.
- ⊗ Für den Berufsschulbesuch ist dem Lehrling die erforderliche Zeit freizugeben.
- ⊗ Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Berufsschulinternat sind vom Lehrberechtigten zu tragen. Auch die Kosten für ein allfälliges Ersatzquartier sind zu tragen, allerdings nur bis zur Höhe der Kosten im Internat. Genauere Auskünfte dazu – und auch zur Förderung dieser Kosten – erteilt die Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes.
- ⊗ Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung ist die dafür erforderliche Zeit freizugeben.
- ⊗ Während der Lehrzeit bzw. der Behaltezeit müssen dem Lehrling beim erstmaligen Prüfungsantritt die Prüfungstaxe und allfällige Materialkosten ersetzt werden.



Linktipps

IN FRAGE KOMMENDE FÖRDERUNGEN:

AMS-Förderung der Lehrausbildung

Achtung! Die Förderung muss vor Abschluss des Lehrvertrages beantragt werden.

Coaching und Beratung für Lehrbetriebe

Eine Lehre stellt Lehrbetrieb und Lehrling manchmal vor Herausforderungen oder besondere Chancen. Wir begleiten und beraten Sie bei der Bearbeitung von Herausforderungen und Optimierungspotenzialen rund um die Lehrausbildung. Vertraulich, österreichweit und kostenfrei für Ihren Lehrbetrieb!

Kostenerstattung für Internats- bzw. Unterbringungskosten gem. § 9 Abs. 5 BAG

Seit 1. Jänner 2018 haben alle Lehrberechtigten, die in einem Lehrlingshaus bzw. Internat während des Berufsschulbesuchs ihrer Lehrlinge entstehenden Kosten zu tragen. Auch bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind die Kosten vom Lehrberechtigten bis zu der Höhe zu ersetzen, die bei einer Unterbringung im Lehrlingshaus bzw. Internat entstanden wären.

Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Die Förderhöhe beträgt 200 Euro pro Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg und 250 Euro pro Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung.

Weiterbildung der Ausbilder

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder im Ausmaß von 75 Prozent der Kosten bis zu einer Gesamthöhe von 2.000 Euro pro Jahr.



Linktipps

ÜBERSICHT ALLER FÖRDERUNGEN:

- ④ [Förderungen für Lehrbetriebe](#)
- ④ [Förderungen für Lehrlinge](#)
- ④ [Projektförderungen Lehre](#): Hier werden innovative Projekte in den drei Förderschiene Integration, Gender und Qualität gefördert.
- ④ [AMS-Förderung der Lehrausbildung](#)
Achtung! Die Förderung muss vor Abschluss des Lehrvertrages beantragt werden.

SCHRITT 3 – AM ENDE DER LEHRE

LEHRABSCHLUSS

Wie und wann endet die Lehre?

Das Lehrverhältnis endet im Normalfall mit dem im Lehrvertrag vereinbarten letzten Lehrtag. Der Lehrling hat am Ende der Lehrzeit die Möglichkeit die Lehrabschlussprüfung abzulegen. Wird die Lehrabschlussprüfung vor dem im Lehrvertrag vereinbarten Ende der Lehrzeit abgelegt und bestanden, so endet die Lehrzeit bereits mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung absolviert wurde.

Nach Endigung oder vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses müssen Sie dem Lehrling auf Verlangen ein Lehrzeugnis ausstellen. Dieses Zeugnis muss Angaben über den Lehrberuf und kalendermäßige Angaben über die Dauer des Lehrverhältnisses enthalten. Es können auch Angaben über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die dem Lehrling das Fortkommen erschweren, sind nicht zulässig. Das Lehrzeugnis unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

Wie lange muss ich den ausgelernten Lehrling im Unternehmen behalten?

Nach Beendigung der Lehrzeit bzw. nach der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung (falls diese vor Lehrvertragsende abgelegt wird) müssen Sie den Lehrling noch drei Monate in seinem/ihrer erlernten Beruf in Ihrem Unternehmen weiter beschäftigen. Diese Zeit wird als Weiterverwendungszeit oder Behaltezeit bezeichnet.

⤷ *Reduzierte Weiterverwendungszeit*

Wenn der Lehrling in Ihrem Unternehmen nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der festgesetzten Lehrzeit absolviert hat, dann sind Sie nur zur Weiterverwendung im halben Ausmaß verpflichtet (1,5 Monate).

⤷ *Erweiterte Weiterverwendungszeit*

Durch Bestimmungen in einzelnen Kollektivverträgen kann die Dauer der Weiterverwendungszeit auch mehr als drei Monate betragen. Der Kollektivvertrag der Handelsangestellten sieht beispielsweise eine Weiterverwendungszeit von fünf Monaten vor.

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (LAP)

Antragstellung notwendig!

Jeder Lehrling hat die Möglichkeit, am Ende der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung (LAP) abzulegen.

Möchte Ihr Lehrling zur Lehrabschlussprüfung antreten, muss er/sie bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einen Antrag stellen. Antragsteller in rechtlicher Hinsicht ist immer der Lehrling selbst. Pro Lehrberuf ist ein Antrag notwendig, d. h. bei Doppellehren sind zwei Anträge zu stellen.

Inwieweit muss der Betrieb den Lehrling bei der LAP unterstützen?

⤷ *Übernahme der Kosten*

- › Der Lehrberechtigte muss die Kosten der LAP übernehmen, wenn der Lehrling innerhalb der Lehrzeit oder der Behaltezeit erstmals zur Prüfung antritt.
- › Zu ersetzen sind die Prüfungstaxe (103 Euro – Stand November 2018) sowie eventuelle Materialkosten, die nur in bestimmten Lehrberufen anfallen.

⤷ *Freigabe der für die Prüfung erforderlichen Zeit*

- › Die erforderliche Zeit für die Prüfung ist dem Lehrling unter Fortzahlung der Bezüge freizugeben (auch für die Wiederholungsprüfung). Dies gilt auch für den Fall, dass die Lehrabschlussprüfung in der Behaltezeit abgelegt wird.
- › Der Lehrling muss am Tag der Prüfung noch im Betrieb arbeiten, sofern es ihm/ihr zeitlich zumutbar ist und der Betrieb es verlangt. Einzelne Kollektivverträge können jedoch weitergehende Freistellungsansprüche vorsehen.

Wann kann der Antrag eingereicht werden?

- ⤷ Frühestens sechs Monate vor dem Ende der Lehrzeit.
- ⤷ Ab Beginn des letzten Lehrjahres, wenn der Lehrbetrieb einem vorzeitigen Antreten ausdrücklich zustimmt und die Berufsschule positiv abgeschlossen wurde.

Manche Unternehmen bieten Ihren ehemaligen Lehrlingen als Zusatzqualifikation die Möglichkeit, nach der Lehre die Meister- oder Befähigungsprüfung abzulegen.